

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 8. Dezember 2010 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 6. November 2010 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für die Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien (HWK)“ erlassen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für die Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien (HWK)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Münster Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben einer „Fachkraft für die Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien (HWK)“ verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Rekonstruktion von Karosserien, -teilen und -baugruppen
 2. Karosserieinstandsetzung
 3. Prüfung und Instandsetzung der Fahrzeug-Elektrik und -Mechanik
 4. Kundenkommunikation und Auftragsabwicklung
 5. Ersatzteilbestimmung und -beschaffung
 6. Kostenkalkulation
 7. Informationsbeschaffung und Dokumentation
 8. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Fachkraft für die Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien (HWK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk oder im Landmaschinenmechanikerhandwerk, oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und ein Jahr Berufspraxis in der Karosserieinstandsetzung beziehungsweise Fahrzeugrestaurierung oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Metallberuf und drei Jahre Berufspraxis in der Karosserieinstandsetzung beziehungsweise Fahrzeugrestaurierung nachweist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung soll sich auf praxisbezogene Aufgaben aus dem Handlungsfeld Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien beziehen. Sie umfasst die in Abs. 2 bis 4 festgelegten Prüfungsleistungen.
- (2) Eine schriftliche Prüfung. Diese ist zu den Aufgabenbereichen
- Instandsetzungs- und Wiederherstellungstechnik
 - Funktionsanalyse
 - Kommunikation und Organisation
- mit folgenden Inhalten durchzuführen:
- a) Im Aufgabenbereich Instandsetzungs- und Wiederherstellungstechnik: Beschreibung des Vorgehens bei der Instandsetzung und Wiederherstellung einer historischen Karosserie oder von Karosseriebauteilen unter Anwendung verschiedener Arbeitsverfahren
- b) Im Aufgabenbereich Funktionsanalyse: Beschreibung zur systematischen Eingrenzung eines Fehlers oder Schadens im technischen System.
- c) Im Aufgabenbereich Kommunikation und Organisation: Beschreibung betrieblicher Abläufe sowie die kundenorientierte Abwicklung eines Auftrages

Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung soll insgesamt acht Stunden nicht überschreiten.

- (3) Eine Situationsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht.
Die Durchführung der Aufgabe soll mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert werden. Durch die Ausführung soll der Prüfling belegen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert selbständig planen und umsetzen kann sowie Bauteile und Baugruppen bearbeiten und elektrische Systeme prüfen und instand setzen kann.
Hierfür kommt folgende Aufgabe in Betracht:
Festlegung und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an einer historischen Karosserie oder Karosseriebauteilen einschließlich der Bearbeitung der Oberfläche sowie Prüfung und Anschließen von elektrischen Bauteilen und Funktionsprüfungen.

Die Bearbeitungsdauer der Situationsaufgabe soll 16 Stunden nicht überschreiten.

(4) Ein situationsbedingtes Fachgespräch.

Dieses kann sich auf das gesamte betriebliche Handlungsfeld der Fachkraft für die Restaurierung historischer Fahrzeugkarosserien beziehen und soll in erster Linie der mündlichen Erläuterung der Problemlösungen im Sinne der Situationsaufgabe dienen.

Die Dauer des Fachgespräches soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.

Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmerin / Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von den Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 von der Handwerkskammer Münster ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn sie / er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatliche anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsleistung entspricht.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Aufgaben gemäß der § 3 Abs. 2 bis 4 sind jeweils gesondert nach Punkten zu bewerten. Diese drei Punktebewertungen sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der die Prüfungsteilnehmerin / Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 8. Dezember 2010 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2011 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 17. August 2011

gez. Hans Rath
Präsident

gez. Hermann Eiling
Hauptgeschäftsführer